

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen

§ 2a. (1) Abweichend von § 2 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei einer monatlichen Beitragsgrundlage

1. bis 1 100 €.....0 vH,
2. über 1 100 bis 1 200 €.....1 vH,
3. über 1 200 bis 1 350 €.....2 vH.

(2) Die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

(3) Der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil bleibt unverändert.

(4) Der durch die Beitragssenkung bedingte Einnahmefall in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist vom Bund zu ersetzen.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt ab der Beitragsperiode Juli 2008.“